



17.10.2019

Stadt Donaueschingen

Gebührenkalkulation Wasser 01.01.2020 bis 31.12.2021



Inhalt

1. Ausgangssituation/ Beratungsauftrag	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Öffentliche Einrichtung	3
4. Vorgehensweise	4
4.1. Kostenermittlung	4
4.2. Divisionskalkulation	4
5. Abschreibungen	5
6. Verzinsung des Anlagekapitals	6
7. Kostendeckung	6
8. Bemessungseinheiten	6
9. Gemeindebetreff	7
10. Grundgebühr	7
11. Ermessensentscheidungen	7



1. Ausgangssituation/ Beratungsauftrag

Die Stadt Donaueschingen erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung für den Bemessungszeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2021 zu erstellen. Die Grundgebühr soll in gleicher Höhe wie bisher ohne Kalkulation übernommen werden.

Es fanden mehrere Besprechungen zur Erstellung der Gebührenkalkulation statt, in denen uns Frau Birkholz von der Stadtverwaltung die nötigen Auskünfte gab und uns mit Unterlagen unterstützte. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei grundsätzlich höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen. Bei der Wasserversorgung wird dieser Grundsatz jedoch dadurch durchbrochen, dass diese als wirtschaftliches Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erzielen soll.

Die durch die gewünschte Berücksichtigung steuerrechtlicher Aspekte entstehenden Veränderungen werden in diesen Erläuterungen an entsprechender Stelle beschrieben.

3. Öffentliche Einrichtung

Bei der Wasserversorgung handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Donaueschingen um eine öffentliche Einrichtung.



4. Vorgehensweise

4.1. Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für den Bemessungszeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2021 haben wir uns an die Vorgaben des vorläufigen Wirtschaftsplans 2020 gehalten und die zu erwartende Entwicklung für den Kalkulationszeitraum mit der Verwaltung abgestimmt.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurden die Anlagenachweise Stand 31.12.2018 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge laut Investitionsprogramm bis zum Ende des Berechnungszeitraums weiterberechnet.

Für die Erhebung der Konzessionsabgabe sind in der vorliegenden Gebührenkalkulation sowohl die Kosten für die Konzessionsabgabe, als auch der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum Anfang des Wirtschaftsjahres (01.01. des jeweiligen Jahres) vorhandenen Sachanlagevermögens sowie die Mindestertragssteuern (Mindestkörperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer) einzubeziehen.

4.2. Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die uns von der Stadt Donaueschingen mitgeteilten geschätzten Leistungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

$$\text{Gebührensatz-obergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der voraussichtlich maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten}}$$



In der Kalkulation wird dabei folgender Aufbau eingehalten:

	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten
abzgl.	Ermittlung der gebührenfähigen Erlöse (ohne Gebühreneinnahmen)
	Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)
abzgl.	erwartete Erlöse aus Grundgebühren
	Anteil Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr
dividiert	durch prognostizierte Bemessungseinheiten
	Gebühr ohne Berücksichtigung Vorjahre
abzgl.	zu berücksichtigende Kostenüberdeckungen
zzgl.	berücksichtigende Kostenunterdeckungen
	Anteil Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr
dividiert	durch prognostizierte Bemessungseinheiten
	Gebühr einschließlich Berücksichtigung Vorjahre

5. Abschreibungen

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden (Nominalwertprinzip; Ausnahme ist Artikel 5 Abs. 2 des KAG Änderungsgesetzes vom 25. April 1978). § 14 Abs. 3 Satz 4 und 5 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.

Die Stadt schreibt ihre Anlagen in der Wasserversorgung teilweise nach dem Bruttoverfahren und teilweise nach dem Nettoverfahren ab. Beiträge und Zuschüsse Dritter werden als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst. Seit 01.01.2003 werden die Baukostenzuschüsse direkt von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt.

Die Abschreibungs- und Auflösungssätze für die Zugänge im Anlagevermögen wurden in der vorliegenden Kalkulation mit Durchschnittswerten angesetzt. Die Abschreibungen und Auflösungen für bestehendes Anlagevermögen wurden in gleicher Höhe wie bisher beibehalten. Die Stadt schreibt ihr Anlagevermögen monatsgenau ab. Da sich der Zugangszeitpunkt aus heutiger Sicht nicht monatsgenau prognostizieren lässt, wird für Zwecke der Gebührenkalkulation die Abschreibung für neu hinzukommende Anlagegüter jeweils im Jahr des Zugangs mit 25 % eines Jahresbetrags und ab dem Folgejahr mit dem vollen Abschreibungsbetrag berücksichtigt.



Es wurde der steuerrechtliche Anlagenachweis zugrunde gelegt.

6. Verzinsung des Anlagekapitals

Bei der Wasserversorgung empfiehlt es sich, insbesondere in den Fällen, in denen eine Konzessionsabgabe erhoben wird, nicht die kalkulatorischen, sondern die tatsächlichen Zinsen zu Grunde zu legen; da der Mindesthandelsbilanzgewinn als Voraussetzung für die Abführung einer Konzessionsabgabe regelmäßig die in der kalkulatorischen Verzinsung enthaltene Eigenkapitalverzinsung (Gewinn) deutlich übersteigt. Aus diesem Grund wurden in Abstimmung mit der Stadtverwaltung in der Kalkulation die tatsächlichen Zinsaufwendungen eingestellt.

7. Kostendeckung

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Gemeinde gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen.

Die allgemeine Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG wird im Bereich der Wasserversorgung durch die spezielleren Regelungen in § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG außer Kraft gesetzt. Hiernach sollen Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für die Gemeinde abwerfen. Erträge sind nur dann tatsächlich realisiert, wenn sie keine Ausgleichsverpflichtung nach sich ziehen. Daher sind die Gewinne der Wasserversorgung aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht nicht zwingend auszugleichen.

Aufgrund der Konzessionsabgabe muss ein Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum Anfang des Wirtschaftsjahres (01.01. des jeweiligen Jahres) vorhandenen Sachanlagevermögens sowie die Mindestertragssteuern (Mindestkörperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer) erwirtschaftet werden. Darum war die Prüfung des Ausgleichs von Vorjahresergebnissen in der Wasserversorgung nicht erforderlich.

Aufgrund der ermäßigten Abgabe von Wasser an die Stadt gemäß § 13 EigBVO entsteht ein zusätzlicher „Gewinnzuschlag“ auf die Gebührenkalkulation aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht, steuerrechtlich entstehen dadurch keine Gewinne.

8. Bemessungseinheiten

Für die Prognose der Leistungseinheiten über den Berechnungszeitraum wurde uns von der Verwaltung mitgeteilt.



9. Gemeindebetreff

Die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Stadt selbst wurden auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da Schulen und andere öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Leistungsmenge genau ermittelt werden konnte.

10. Grundgebühr

Neben der Gebührenerhebung in Form einer vom Nutzungsumfang abhängigen Leistungsgebühr, besteht die Möglichkeit eine Grundgebühr zu erheben. Diese soll dazu dienen, die verbrauchsunabhängigen Fixkosten, die durch die ständige Vorhaltung einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung entstehen, in Abhängigkeit von der in Anspruch genommenen Vorhalteleistung auf die Gebührenpflichtigen zu verteilen.

Die Stadt Donaueschingen erhebt Grundgebühren mit fixem Kostenanteil. Diese soll in der bisher gültigen Höhe bestehen bleiben. Die zu erwartenden Einnahmen werden in der Kalkulation der Leistungsgebühren in Abzug gebracht.

11. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 7.9.1987 – 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.1988 – 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.1989 – 2 S 2805/87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

I. Auswahlermessen

- I.1. Höhe des Gebührensatzes
- I.2. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- I.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- I.4. Ausrichtung der Kalkulation an rein abgabenrechtlichen Aspekten oder Berücksichtigung steuerrechtlicher Belange
- I.5. Ansatz der kalkulatorischen Verzinsung (abgabenrechtlich) oder Ansatz von tatsächlichen Fremdkapitalzinsen (steuerrechtlich)



- I.6. Methode der Mischzinskalkulation für das Anlagekapital (Restwert- oder Durchschnittswertmethode) sowie der Zinsbasis (Jahresanfangs-, Jahresmittel- oder Jahresendwert)
- I.7. Höhe der Abschreibungssätze
- I.8. Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- I.9. Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen

II. Prognoseermessen

- II.1. Preisentwicklung bei den Betriebskosten
- II.2. geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises vom 31.12.2018 und der Zugänge 2019 bis 2021
- II.3. geschätzte Menge der Leistungseinheiten

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und durchschaubar wie möglich aufbereitet und dessen ausführliches Studium wird empfohlen.

Melle, den 17.10.2019

Allevo Kommunalberatung

Daniela Klingberg
Bachelor of Laws (FH)

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Übersicht über die Berechnungsergebnisse	10	
Berechnung der Wassergebühr (Leistungsgebühr) bei Erhebung Grundgebühr	11	
Berechnungsgrundlagen		
Anlage 1	Aufstellung der Kosten und Erlöse	
	Kosten 2020 bis 2021	12
	Erlöse 2020 bis 2021	14
Anlage 2	Anlagenachweis zum 31.12.2018 Stadt Donaueschingen	15
Anlage 3	Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen	16
	Darstellung der Verzinsung	17
Anlage 4	Ermittlung der Konzessionsabgabe	18
	Ermittlung des Mindesthandelsbilanzgewinns	18
	Ermittlung der Ertragssteuern	19
Anlage 5	Wassermengen	20

**Berechnungsergebnisse für den Bemessungszeitraum
01.01.2020 bis 31.12.2021**

	errechneter Geb.satz	inkl. Zuschläge	bisheriger Geb.satz
Wassergebühr bei Grundgebühr	1,79 €/m ³	1,79 €/m³	1,79 €/m ³
Grundgebühren Wasser (mit fixen Kostenanteilen) - beibehalten in gleicher Höhe wie bisher			
QN 2,5 (Hauswasserzähler) Q ₃ 4,0		4,01 €/Monat	4,01 €/Monat
QN 6 (Hauswasserzähler) Q ₃ 10		4,37 €/Monat	4,37 €/Monat
QN 10 (Hauswasserzähler) Q ₃ 16		5,65 €/Monat	5,65 €/Monat
QN 15 (Großwasserzähler) Q ₃ 25		35,51 €/Monat	35,51 €/Monat
QN 40 (Großwasserzähler) Q ₃ 63		40,43 €/Monat	40,43 €/Monat
QN 60 (Großwasserzähler) Q ₃ 100		49,54 €/Monat	49,54 €/Monat
QN 15 (Verbundzähler) Q ₃ 25		77,94 €/Monat	77,94 €/Monat
QN 40 (Verbundzähler) Q ₃ 63		95,43 €/Monat	95,43 €/Monat
QN 60 (Verbundzähler) Q ₃ 100		115,83 €/Monat	115,83 €/Monat

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Berechnung der Wassergebühr (Leistungsgebühr) bei Erhebung Grundgebühr

	2020	2021	2020-2021
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten			
Kosten laut Anlage 1	2.761.554 €	2.773.201 €	
abzgl. Erlöse laut Anlage 1	-315.178 €	-291.646 €	
Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)	2.446.376 €	2.481.555 €	4.927.931 €
abzgl. erwartete Erlöse aus Grundgebühren	-312.700 €	-312.700 €	
Anteil Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr (ohne Vorjahre)	2.133.676 €	2.168.855 €	4.302.531 €
Darstellung prognostizierter Wassermengen laut Anlage 5	1.200.000 m ³	1.200.000 m ³	2.400.000 m ³
Wassergebühr ohne Berücksichtigung Vorjahre			1,79 €/m³
Berücksichtigung des Nachlass für Eigenbedarf			
Menge Eigenbedarf Stadt	35.000 m ³	35.000 m ³	
Nachlass von 10 %	1,79 €/m ³	0,18 €/m ³	0,18 €/m ³
Summe Einnahmeausfall	6.265 €	6.265 €	12.530 €
Anteil Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr (ohne Vorjahre)			4.302.531 €
zzgl. Zuschlag durch Einnahmeausfall			12.530 €
Gebührenfähige Kosten (einschließlich Ausgleich Vorjahre)			4.315.061 €
Darstellung prognostizierter Wassermengen laut Anlage 5			2.400.000 m ³
Wassergebühr einschließlich Berücksichtigung Nachlass für Eigenbedarf			1,79 €/m³

Kosten 2020 bis 2021

Anlage 1

Erfolgsplan

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2020	Kosten		Summe 2020-2021
			2020	2021	
	Materialaufwand			652.100	652.100
	Stromsteuer und Energiebezug	160.000	160.000		160.000
	Wasseruntersuchung und -aufbereitung	18.000	18.000		18.000
	Sonstige Hilfs- und Betriebsstoffe	2.000	2.000		2.000
	Wareneinkauf Material-, Klein- und Filtermaterial	0	0		0
	Bestandsveränderungen Material, Klein- u. Filterm.	0	0		0
	Verschrottung Umlaufvermögen	0	0		0
	Laufende Kosten Fahrzeuge	25.000	25.000		25.000
	Sachbedarf Betriebsgebäude	130.000	130.000		130.000
	Unterhaltung Gewinnungsanlagen	50.000	50.000		50.000
	Unterhaltung Wasserzähler	25.000	25.000		25.000
	Unterhaltung Rohrnetz	290.000	290.000		290.000
	Unterhaltung Speicherspeicherungsanlagen	50.000	50.000		50.000
	Unterhaltung Schieberkreuze / Erneuerung	30.000	30.000		30.000
	Unterhaltung Hydrantenwartung	15.000	15.000		15.000
	Personalaufwand			661.200	661.200
	Bruttogehälter des Betriebes	506.273	506.270		506.270
	Veränderung Urlaub- und Gleitzeitguthaben	0	0		0
	Beitrag Sozialversicherung für Beschäftigte	104.431	104.430		104.430
	Beitrag zur Versorgungskasse für Beschäftigte	45.177	45.180		45.180
	Beihilfen, Unterstützung und dgl.	8	10		10
	Berufsgenossenschaftsbeiträge	2.100	2.100		2.100
	Sonstige betriebliche Aufwendungen			265.000	265.000
	Sachbedarf Werkstattbetrieb	11.000	11.000		11.000
	Grundkarte für Rohrnetz	800	800		800
	Verwaltungskostenbeitrag	72.000	72.000		72.000
	Entgelt an Land für Wasserentnahme	115.000	115.000		115.000
	Gebäudeversicherung	13.000	13.000		13.000
	Sonstige Versicherungen	6.000	6.000		6.000
	Kfz-Versicherung	6.500	6.500		6.500
	Bürobedarf	2.500	2.500		2.500
	Drucksachen und Zeitschriften	1.000	1.000		1.000
	Druck- und Kopierkosten	2.500	2.500		2.500
	Reisekosten	150	150		150
	Aus- und Fortbildung	10.000	10.000		10.000
	Prüfung, Beratung, Vollstreckungskosten	11.000	11.000		11.000
	Prüfungskosten Innenrevision	0	0		0
	EDV-Kosten	22.000	22.000		22.000
	EDV-Kosten Wasserwerk	4.500	4.500		4.500
	Aufwand für Gebührenkalkulation	0	0		0
	Porto, Telefon, Fracht	3.000	3.000		3.000
	Telefon, Prozessleitsystem	300	300		300
	Kontoführungsgebühren	2.000	2.000		2.000
	Sachbedarf Verbrauchsabrechnung	5.000	5.000		5.000
	Sonstiger betrieblicher Aufwand	2.000	2.000		2.000
	Sonstiger periodenfremder Aufwand	0	0		0
	Verlust aus Anlagenabgang	0	0		0
	Erstattung PLS	5.000	5.000		5.000
	Sonstige Steuern				
	Grundsteuer	2.850	2.850	2.850	5.700
	Kfz-Steuer	2.000	2.000	2.000	4.000
	Summe Betriebskosten	1.753.089	1.753.090	1.583.150	3.336.240

Kosten 2020 bis 2021

Anlage 1

Erfolgsplan

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2020	Kosten		Summe 2020-2021
			2020	2021	
	Abschreibungen	626.722			
	Abschreibungen lt. Anl. 3		519.655	584.330	1.103.986
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
	Zinsen an Kapitalmarkt	75.469			
	Kassenkreditzinsen	100			
	Rüchläufer	200			
	tatsächliche FK-Verzinsung lt. Anl. 3		75.770	158.140	233.910
	Summe Abschreibungen und Zinsen	702.491	595.425	742.470	1.337.896
	Konzessionsabgabe	180.000			
	Konzessionsabgabe lt. Anl. 4		217.828	217.828	435.657
	Steuern vom Einkommen u. Ertrag	85.255			
	GewSt aus VJ - Steuern vom Einkommen und Ertrag	2.043			
	Gewerbesteuer lt. Anl. 4		23.770	26.068	49.838
	Körperschaftsteuer lt. Anl. 4		29.740	29.645	59.385
	Solidaritätszuschlag lt. Anl. 4		1.636	1.630	3.266
	Jahresgewinn	193.699			
	MHBG lt. Anl. 4		140.064	172.409	312.473
	Summe KA, Ertragssteuern, MHBG	460.997	413.038	447.581	860.619
	Summe Kosten	2.916.577	2.761.554	2.773.201	5.534.755

Kontrollsumme

2.916.577

Differenz

0

*) wird in Kalkulation errechnet

Erlöse 2020 bis 2021

Anlage 1

Erfolgsplan

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2020	Erlöse		Summe 2020-2021
			2020	2021	
	Umsatzerlöse				
	Wassererlöse *)	2.277.877			
	Grundgebühren	312.700			
	Sonstige Umsatzerlöse			16.000	16.000
	Mieterträge	4.400	4.400		4.400
	Kostensätze Hausanschlüsse	0	0		0
	Sonstige Umsatzerlöse privatrechtlich	5.000	5.000		5.000
	Umsatzerlöse MID-Wassermähler	0	0		0
	Sonstige Umsatzerlöse öffentlich-rechtlich	5.000	5.000		5.000
	Aktiviere Eigenleistungen				
	Erträge aus aktivierten Eigenleistungen	259.600	259.600	232.000	491.600
	Sonstige betriebliche Erträge			15.000	15.000
	Erträge aus Anlagenabgängen	500	500		500
	Mahngebühren	3.500	3.500		3.500
	Sonstige betriebliche Erträge	200	200		200
	Sonstige ordentliche Erträge -nicht steuerbar-	3.000	3.000		3.000
	Sonstige periodenfremde Erträge	1.500	1.500		1.500
	Erträge aus Schrottverkauf	800	800		800
	Erträge aus Stromsteuer-Erstattung	3.500	3.500		3.500
	Zinsen und ähnliche Erträge				
	Zinserträge	1.000	1.000		1.000
	Zinsen Ratenplan	1.000	1.000		1.000
	Stundungszinsen	0	0		0
	Summe Betriebserlöse	2.879.577	289.000	263.000	551.800
	Auflösung empf. Ertragszuschüsse	37.000			
	Auflösungen lt. Anl. 3		26.178	28.646	54.824
	Summe Auflösungen	37.000	26.178	28.646	54.824
	Summe Erlöse	2.916.577	315.178	291.646	606.624

Kontrollsumme 2.916.577

Differenz 0

*) wird in Kalkulation errechnet

Anlagenachweis zum 31.12.2018 Stadt Donaueschingen

Investitionen und Ertragszuschüsse

Anlage 2

	AHK	AfA	RBW
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Baukostenzuschüsse	0	0	0
sonstige immateriellen Vermögensgegenstände	37.187	0	0
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebs- und anderen Bauten	1.378.242	23.381	109.693
2. Grundstücke ohne Bauten			
a) Gewinnung	33.766	0	33.761
b) Speicherung	4.485	0	4.485
3. Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen			
a) Quellfassungen und Quellzuleitungen	1.964.570	13.361	211.676
b) Betriebseinrichtungen	2.349.654	27.792	359.471
4. Verteilungsanlagen			
a) Speicheranlagen	3.840.240	50.554	728.436
b) Betriebseinrichtungen	1.989.195	18.032	265.592
c) Leitungsnetz	17.466.591	286.097	5.912.174
d) Hausanschlüsse	1.931.870	20.075	280.830
e) Meßgeräte	52.084	1.591	11.574
f) Abzugsanlagen (Beiträge u. Kostenersätze)	-421.157	-5.806	-409.437
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung			
a) Geschäftsausstattung	276.389	6.459	35.123
b) Fahrzeuge	287.867	16.880	130.538
c) Maschinen und Geräte	140.206	7.038	53.068
d) GWG	3.404	1.251	0
Investitionen	31.334.593	466.706	7.726.982
empfangene Ertragszuschüsse	3.252.231	23.896	106.286
Ertragszuschüsse	3.252.231	23.896	106.286
Netto-AV (d. h. Investitionen abzgl. Ertragszuschüsse)	28.082.362	442.810	7.620.696
nachrichtlich			
6. geleistete Anzahlungen u. Anlagen im Bau	586.444	0	586.444
Kontrollsumme AN Investitionen	31.921.037	466.706	8.313.426
Kontrollsumme AN Ertragszuschüsse	-3.252.231	-23.896	-106.286
Differenz	0	0	0

Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen

Anlage 3

Anschaffungs- und Herstellungskosten		2019	2020	2021
Zugänge Investitionen (AHK)				
· Erweiterung Netzwerk Switch		0	4.000	0
· Energieaudit Fortführung von 2015		3.000	0	0
· Erneuerung Zaunanlage bei Hochbehältern		10.000	10.000	10.000
· Geräte		12.000	12.000	12.000
· Hausanschlüsse		25.000	25.000	25.000
· Hydranten		2.000	2.000	2.000
· PC Arbeitsplätze, Geschäftsausstattung		1.000	2.000	1.000
· Rohrnetzpläne Ergänzungen		12.000	12.000	12.000
· Wasserzähler		4.000	4.000	4.000
· Leckortungstechnik		0	20.000	0
· Messtechnik		0	5.000	0
· Brandschutz Villinger Str. 27		0	25.000	0
· Donaueschingen	Alemannenstraße, Haus Nr. 5 bis 15, eventuell weiter	110.000	0	0
	Alemannenstraße, Höhe Nr. 22-24	0	20.000	0
	Buchenweg	60.000	0	0
	Falkenweg 1. BA	0	0	90.000
	Haberfeld, Kleingartenanlagen bis Verbandskläranlage	0	0	118.000
	Heckenweg	0	45.000	0
	Herrmann-Löns-Straße	0	0	85.000
	Karlstraße	0	45.000	0
	Moltkestraße 1. BA, Spitalstraße bis Humboldtstraße	0	0	78.000
	Poststraße, Einbindung Spülbohrung	0	60.000	0
	Prinz-Karl-Egon-Straße	0	0	138.000
	Uhlandstraße	0	20.000	0
· Sondermaßnahmen	Rohrnetzanalyse, Konvertierung CAD-GIS	0	70.000	0
	HB Buchberg neu, Pumpen/Elektrotechnik/PLS	0	0	80.000
	Zonenreduzierung, Schächte mit Messung, 2. BA	0	50.000	0
	Zonenreduzierung, Schächte mit Messung, 3. BA	0	0	50.000
	HB Buchberg alt, Wasserkammersanierung rechts	80.000	0	0
· Allmendshofen	Auf Schalmen	0	0	45.000
	Brunnenweg	0	70.000	0
	Schützenberg 4. BA, Erschließung Mittleres Quartier	0	95.000	0
· Sondermaß. Allmendshofen	Gutterquelle - Übergabestation Stromversorgung	0	85.000	0
	Gutterquelle - Erneuerung Mittelspannungsk./Mitverlegung Leerrohr	0	110.000	0
	Brunnenbau und Vorplanung Förderleitung	790.000	0	0
	Förderleitung 1. BA Teil- und Vorplanung 2. BA	0	800.000	0
	Förderleitung 2. BA	0	0	900.000
	Gutterquelle Erneuerung Steuerungsanlage und Technik, 3. BA	0	255.000	0
	Gutterquelle Erneuerung Steuerungsanlage und Technik, 4. BA	0	0	100.000
	Aufbau Prozessleitsystem - 6. BA Ausführung HB Buchberg neu	40.000	0	0
	Aufbau Prozessleitsystem - 6. BA Ausführung HB Aufen, E-Technik	90.000	0	0
	Aufbau Prozessleitsystem - 6. BA Ausführung HB Aufen	40.000	0	0
· Sondermaßnahmen Aufen	HB Aufen Sanierung Wasserkammer rechts	0	145.000	0
	HB Aufen Aufbereitung UF-Anlage	60.000	0	0
· Aasen	Käpplestraße Haus 10 bis Ende, 2. BA	65.000	0	0
· Grüningen	MZH Grüningen	25.000	0	0
· Heidenhofen	Alpenblick Erweiterung, Hermann-Frei-Straße, Erweiterung	25.000	0	0
· Neudingen	Rathausplatz Neugestaltung	15.000	0	0
	Weiberbrünnele Baugebiet	0	65.000	0
· Sondermaßnahmen	Druckerhöhungsanlage	0	0	50.000
· Pfohren	Donaustraße	0	195.000	0
	Förderleitung Pfohren 1. BA	0	250.000	0
	Förderleitung Pfohren 2. BA	0	0	450.000
· Wolterdingen	Emil-Winterhalter-Straße, Asphaltdeckschicht	30.000	0	0
	Lindenweg	0	175.000	0
· Sondermaßnahmen	HB Wolterdingen Erneuerung Ozonanlage	0	0	70.000
Summe Zugänge Investitionen		1.499.000	2.676.000	2.320.000

Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen

Anlage 3

Ertragszuschüsse (Zuschüsse und Beiträge)		2019	2020	2021
Zugänge Ertragszuschüsse				
Wasserversorgungsbeitrag und Zuschüsse, Hausanschlußkostenersätze		65.000	105.000	80.000
Summe Zugänge Ertragszuschüsse		65.000	105.000	80.000

Kalkulatorische Kosten		2018	2019	2020	2021
Abschreibung					
	AfA-Satz				
Zugang Investitionen		1.499.000	2.676.000	2.320.000	
Zugang Abschreibungen	2,50%	9.369	44.831	64.675	
Minderung Abschreibung		-1.251	0	0	
AfA		466.706	474.824	519.655	584.330
Auflösung					
	AfA-Satz				
Zugang Ertragszuschüsse		65.000	105.000	80.000	
Zugang Auflösungen	2,50%	406	1.875	2.469	
Auflösung		23.896	24.303	26.178	28.646

Darstellung der Verzinsung

Verzinsung		2020	2021
tatsächliche Fremdkapitalverzinsung (steuerrechtlich)			
· Zinsen für bestehende und neue Darlehen		75.770	158.140
Fremdkapitalzins		75.770	158.140

Ermittlung der Konzessionsabgabe

Anlage 4

Konzessionsabgabe	2020	2021
Die Höhe der Konzessionsabgabe bestimmt sich nach den zwischen der Stadt und dem Eigenbetrieb vereinbarten Sätzen. Die höchst zulässigen Sätze sind in der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben geregelt. Die KA darf bei Städten mit bis zu 25.000 Einwohnern höchstens 10 % der Entgelte aus den allgemeinen Tarifpreisen betragen. Für die Entgelte aus Sondertarifvereinbarungen sind höchstens 1,5 % zulässig.		
erwartete Wassermengen (Prognose) Tarifabnehmer	1.015.000 m ³	1.015.000 m ³
kalkulierte Gebühr **)	1,79 €/m ³	1,79 €/m ³
erwartete Einnahmen aus Verbrauchsgebühren	1.816.850	1.816.850
zuzüglich Einnahmen aus Grundgebühren	312.700	312.700
Summe Verbrauchs- und Grundgebühren	2.129.550	2.129.550
Konzessionsabgabe Tarifabnehmer	10,0 %	212.955
Konzessionsabgabe Tarifabnehmer		212.955
Tarifabnehmer (über 6.000 m ³ Verbrauch) *)	150.000 m ³	150.000 m ³
kalkulierte Gebühr **)	1,79 €/m ³	1,79 €/m ³
erwartete Einnahmen aus Verbrauchsgebühren	268.500	268.500
davon Menge Eigenbedarf Stadt	35.000 m ³	35.000 m ³
kalkulierte Gebühr **)	1,61 €/m ³	1,61 €/m ³
erwartete Einnahmen aus Verbrauchsgebühren	56.385	56.385
Konzessionsabgabe Sonderabnehmer	1,5 %	4.873
Konzessionsabgabe Sonderabnehmer		4.873
höchstzulässige KA auf Grundlage der Kalkulation ***)	217.828	217.828

Ermittlung des Mindesthandelsbilanzgewinns

Entwicklung Sachanlagevermögen	2018	2019	2020	2021
Zugang AHK		1.499.000	2.676.000	2.320.000
AfA		-474.824	-519.655	-584.330
RBW Sachanl.verm. Bilanz 31.12. ****)	8.313.426	9.337.602	11.493.947	13.229.616
RBW Sachanlagevermögen Stand 1.1.			9.337.602	11.493.947
MHBG auf SV Anfang des Wirtschaftsjahres	1,5 %		140.064	172.409

*) Für die Berechnung der Konzessionsabgabe ist der separate Ausweis von Tarifabnehmern mit einem Verbrauch von über 6.000 m³ erforderlich.

***) Die Ermittlung beruht darauf, dass die Wasserverbrauchsgebühr bei 1,79 € festgesetzt wird.

****) Die höchstzulässige Konzessionsabgabe ist abhängig vom tatsächlichen Ergebnis und kann aus diesem Grund nur anhand der Kalkulation prognostiziert werden! Soweit alle Prognosen der Kalkulation zutreffen, wird die höchstzulässige Konzessionsabgabe in den Jahren 2020 und 2021 steuerrechtlich nicht in voller Höhe anerkannt. Die Abführung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe kann jedoch in den folgenden fünf Jahren nachgeholt werden.

*****) Restbuchwerte des Sachanlagevermögens zuzüglich RBW gemietetes Sachanlagevermögen.

Ermittlung der Ertragssteuern

Anlage 4

voraussichtliches Jahresergebnis	2020	2021
Summe Betriebskosten	-1.753.090	-1.583.150
Summe Abschreibungen und Zinsen	-595.425	-742.470
Summe Betriebserlöse	289.000	263.000
Summe Auflösungen	26.178	28.646
Nettokosten	-2.033.338	-2.033.974
Konzessionsabgabe	-217.828	-217.828
kalkulierte Gebühr **)	1,79 €/m³	1,79 €/m³
Wassermenge	1.165.000	1.165.000
Gebühreneinnahmen Tarifabnehmer u. Sonderabnehmer	2.085.350	2.085.350
kalkulierte Gebühr **)	1,61 €/m³	1,61 €/m³
Mengen Eigenbedarf Stadt	35.000	35.000
Gebühreneinnahmen Sonderabnehmer (Eigenbedarf)	56.385	56.385
Einnahmen aus Grundgebühren	312.700	312.700
erwartete Gebühreneinnahmen	2.454.435	2.454.435

Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftssteuer	203.269	202.633
--	----------------	----------------

Gewerbesteuer	2020	2021
Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftssteuer	203.269	202.633
Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 GewStG		
· Zinsen	75.770	158.140
· Konzessionsabgabe 25%	54.457	54.457
	<u>130.227</u>	<u>212.597</u>
Freibetrag 100.000 €	-100.000	-100.000
verbleibender Betrag	30.227	112.597
Hinzurechnung 25%	7.557	28.149
Kürzungen nach § 9 GewStG	0	0
Gewerbeverlustabzug nach § 10 a GewStG	0	0
abzüglich Freibetrag nach § 11 Abs. 1 GewStG	-5.000	-5.000
Gewerbeertrag *)	205.800	225.700
Steuermessbetrag 3,50 %	7.203	7.900
Gewerbesteuer Hebesatz 330 %	23.770	26.068

*) Nach § 11 Abs. 1 GewStG ist der Gewerbeertrag auf volle 100 EUR abzurunden.

Körperschaftssteuer und Solidaritätszuschlag	2020	2021
Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftssteuer	203.269	202.633
abzüglich Freibetrag nach § 24 Satz 1 KStG	-5.000	-5.000
fiktives Einkommen	198.269	197.633
Körperschaftssteuer 15 %	29.740	29.645
Solidaritätszuschlag 5,5 %	1.636	1.630

Wassermengen

Anlage 5

Darstellung prognostizierter Wassermengen

	2020	2021	2020-2021
Tarifabnehmer (bis 6.000 m ³ Verbrauch) *)	1.015.000 m ³	1.015.000 m ³	2.030.000 m³
Tarifabnehmer (über 6.000 m ³ Verbrauch) *)	150.000 m ³	150.000 m ³	300.000 m³
Menge Eigenbedarf	35.000 m ³	35.000 m ³	70.000 m³
Wassermenge	1.200.000 m³	1.200.000 m³	2.400.000 m³

*) Für die Berechnung der Konzessionsabgabe ist der separate Ausweis von Tarifabnehmern mit einem Verbrauch von über 6.000 m³ erforderlich.